

BORSE NZULASSUNGSPROSPEKT



Republik Argentinian

DM 750 000 000-

10 1/2% Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Anleihe von 1995/2002

- Wertpapier-Kenn-Nummer 130 020 - Dezember 1995

CS First Boston
Effectenbank Aktiengesellschaft

Republik Argentinien

DM 750 000 000-
10¹/2% Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Anleihe von 1995/2002

- Wertpapier-Kenn-Nummer 130020-

bestehend aus

DM 500 000 000- (1. Tranche)

eingeteilt in

15 000 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000- Nr. 00 001 - 15 000
5 000 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000 - Nr. 15 001 - 20 000
4 350 Teilschuldverschreibungen zu je DM 100 000 - Nr. 20 001 - 24 350

und

DM 250 000 000 - (2. Tranche)

eingeteilt in

7 500 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,- Nr. 24 351 - 31 850
2 500 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000 - Nr. 31 851 - 34 350
2 175 Teilschuldverschreibungen zu je DM 100 000 - Nr. 34 351 - 36 525

an der Frankfurter Wertpapierbörse

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Republik Argentinien (die „Anleiheschuldnerin“) sowie die unterzeichnenden Banken übernehmen die Prospekthaftung gemäß § 45 Börsengesetz. Sie erklären, daß ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Die in dem Börsenzulassungsprospekt genannten Unterlagen können während der Laufzeit der Anleihe bei der CS First Boston Effectenbank Aktiengesellschaft („CS First Boston“), MesseTurm, 60308 Frankfurt am Main, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

GEGENSTAND DES PROSPEKTS

Die Republik Argentinien hat aufgrund des Dekrets Nr. 709/95 vom 13. November 1995 bzw. des Dekrets Nr. 865/95 vom 11. Dezember 1995 im Gesamtnennbetrag von insgesamt

DM750000000.- (!) /: % Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 1995/2002 in zwei Tranchen zu DM 500 000 000.- und DM 250 000 000.- begeben, die **Gegenstand dieses Prospektes** sind.

Der Nettoerlös der Anleihe in Höhe von insgesamt rd. DM 738.6 Mio dient der Tilgung und dem Rückkauf von Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen der ersten Tranche in Höhe von DM 500 000 000,- wurden unter Führung der CS First Boston Effectenbank Aktiengesellschaft von folgenden Banken fest übernommen: ABN AMRO Bank (Deutschland) AG, Banco General de Negoeios, Bank Brüssel Lambert N.V., Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft, Bayerische Landesbank Girozentrale, Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft, Commerzbank Aktiengesellschaft, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Goldman, Sachs & Co. oHG, Nikko Bank (Deutschland) GmbH, Schweizerische Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Schweizerischer Bankverein (Deutschland) AG, Trinkaus & Burkhart Kommanditgesellschaft auf Aktien und Westdeutsche Landesbank Girozentrale. Ab 14. November 1995 wurde die erste Tranche zu einem Verkaufspreis von 101 % zum freihändigen öffentlichen Verkauf gestellt. Für den Erstkäufer einer Teilschuldverschreibung errechnet sich auf der Basis eines Verkaufskurses von 101% eine Rendite von 10,29% p.a. '.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen der zweiten Tranche in Höhe von DM 250 000 000,- wurden ebenfalls von einem Bankenconsortium unter Führung der CS First Boston Effectenbank Aktiengesellschaft von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, CS First Boston Limited und der Banco General de Negoeios zu einem Verkaufspreis von 101% zuzüglich Stückzinsen vom 14. November 1995 (einschließlich) bis zum 12. Dezember 1995 (ausschließlich) fest übernommen und ab 12. Dezember 1995 zum freihändigen öffentlichen Verkauf gestellt. Für den Erstkäufer einer Teilschuldverschreibung errechnet sich auf der Basis eines Verkaufskurses von 101% eine Rendite von 10,29% p.a. '

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind zunächst in zwei Inhaber-Sammelschuldverschreibungen verbrieft, die bei der Deutscher Kassenverein Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, am oder vor dem 14. November 1995 bzw. dem 12. Dezember 1995, den jeweiligen Zahltagen, hinterlegt wurden. Der Druck der Teilschuldverschreibungen ist eingeleitet. Bis zum Zeitpunkt des Austauschs der Inhaber-Sammelschuldverschreibungen können Ansprüche auf Auslieferung von Einzelurkunden nicht geltend gemacht werden.

Wertpapier-Kenn-Nummer: 130 020

Anmerkung:

Die Rendite wurde nach folgender Formel berechnet, wobei in einem Iterationsverfahren nach dem internen Zinssatz „i“ aufgelöst wurde:

$$(T, \wedge \frac{CF_1}{(1+i)} + \frac{CF_2}{(1+i)^2} + \dots + \frac{CF_n}{(1+i)^n}$$

CF₁ = Kapitaleinsatz/hei Kaul einer Teilschuldverschreibung

CF₁ • • • CF_n, = Geld/uflluB am 14. November eines jeden Jahres bis /um Ende der Laufzeit (Zinszahlungen und Kapitalrück/ahlung)

n - Laufzeit der Anleihe

Am 29. Dezember 1995 betrug der amtliche Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse US-\$ 1 = DM 1.4335. Bezüglich des Wechselkurses der argentinischen Währung, des Peso, vgl. „Monetäres System - Wechselkurse und Währungsreserven“ weiter unten.

BESTEuerung IN DEUTSCHLAND

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wird mit einigen Ausnahmen eine Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% auf Zinszahlungen an Steuerinländer in Deutschland erhoben (bei Tafelgeschäften, bei denen auch Steuerausländer erfaßt werden, 35%). Die Zinsen unterliegen unabhängig von dieser Zinsabschlagsteuer der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu üblichen Sätzen für im steuerrechtlichen Sinne in Deutschland Gebietsansässige. Im Falle von Nicht-Gebietsansässigen unterliegen nur bestimmte Zinserträge der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Für natürliche Personen gibt es einen Steuerfreibetrag für Zinserträge, die nicht Betriebseinnahmen darstellen, in Höhe von DM 6 100,-, für zusammen veranlagte Ehegatten in Höhe von insgesamt DM 12 200,-. Darüber hinaus wird die gezahlte Zinsabschlagsteuer als Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Steuer, die vom Schuldner der Zinsen einbehalten wird (siehe „Steuern“ in den Anleihebedingungen), sondern um eine Steuer, die von deutschen auszahlenden Stellen einzubehalten ist. Seit 1. Januar 1994 wird außerdem Zinsabschlagsteuer von aufgelaufenen Stückzinsen einbehalten, falls Teilschuldverschreibungen für lediglich einen Teil der Gesamtlaufzeit gehalten werden. Des weiteren wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 der sogenannte Solidaritätszuschlag erhoben, der 7.5% der Zinsabschlagsteuer beträgt.

Im übrigen richtet sich die Besteuerung des Inhabers von Teilschuldverschreibungen nach dem für ihn geltenden Steuerrecht.

HINWEISE FÜR ANLEGER

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen dieser Anleihe erwägen, sollten ihre Anlageentscheidung erst treffen, wenn sie sich mit den nachstehenden besonderen Risiken vertraut gemacht haben.

Die Anleiheschuldnerin ist ein Land, das nach einer gut zehnjährigen Schuldenkrise eine umfassende Schuldenregelung nahezu sämtlicher Ende 1993 fälliger Auslandsschulden gegenüber kommerziellen Banken mit rund 750 internationalen Gläubigerbanken getroffen hat. Die Forderungen der Banken, die Gegenstand des Umschuldungspakets waren, beliefen sich auf US-\$ 28.5 Mrd einschließlich eines geschätzten Betrages von US-\$ 9,2 Mrd an aufgelaufenen Zinsen. Im Rahmen dieser Regelung verzichteten die Gläubigerbanken auf einen Teil ihrer Kapitalforderungen und schuldeten den Restbetrag durch Verbriefung in teilweise besicherte Schuldverschreibungen auf bis zu 30 Jahre um.

Das derzeitige Stabilisierungsprogramm der argentinischen Regierung basiert auf einem von Wirtschaftsminister Cavallo am 20. März 1991 unterbreiteten Plan (der „Konvertibilitätsplan“), der vom Parlament durch die Verabschiedung des Konvertibilitätsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gebilligt wurde. Gegenstand des Konvertibilitätsplans sind die Drosselung der Inflation und die Wiederherstellung des Wirtschaftswachstums durch Inangriffnahme struktureller Probleme, die die Finanz- und Geldpolitik erschwert hatten, durch Reformen des Steuersystems, Privatisierungen und durch Öffnung der Wirtschaft.

Obgleich einige der Ziele des Konvertibilitätsplans bereits realisiert werden konnten und der anfängliche Erfolg international Aufmerksamkeit erregt hatte, bleiben noch verschiedene Probleme zu lösen, ehe Argentinien dauerhafte wirtschaftliche Stabilität erlangen kann.

Der Konvertibilitätsplan basiert auf zwei fundamentalen Grundsätzen:

- 1) Vollständige Unterlegung der monetären Basis durch Währungsreserven. Die monetäre Basis des Landes (d.h. Bargeldumlauf und Peso-Einlagen von Kreditinstituten bei dem Banco Central) darf die Brutto-Währungsreserven des Banco Central, ermittelt zum Festkurs von 1 Peso je US-Dollar, nicht übersteigen. Die Brutto-Währungsreserven umfassen die Gold- und Devisenbestände des Banco Central (einschließlich kurzfristiger Anlagen), auf US-Dollar lautende Staatsanleihen Argentiniens (begrenzt auf nicht mehr als ein Drittel der gesamten Aktiva) sowie die Forderungen gegenüber der Asociación Latinoamericana de Integración („ALADI“) mit Ausnahme der überfälligen Forderungen, alle frei verfügbar und bewertet zum jeweiligen Marktwert. Im Rahmen dieses Arrangements, bei dem der Peso voll in US-Dollar konvertierbar ist, kann die verfügbare Geldmenge nur dann erhöht werden, wenn sich die Währungsreserven entsprechend erhöht haben, und nicht, wenn ein Haushaltsdefizit oder der Finanzsektor finanziert werden müssen.
- 2) Beseitigung des Haushaltsdefizits und Erwirtschaftung eines Primärbilanzüberschusses (Einnahmen abzüglich Ausgaben ohne Zinsen), der es der Regierung erlaubt, ausreichend Mittel für die Bedienung der Auslandsschulden zu erwirtschaften und damit das Bedürfnis nach weiteren Kreditaufnahmen auszuschalten.

Argentinien erscheint auf der im März 1995 veröffentlichten Liste der kreditwürdigsten Länder der Zeitschrift „Institutional Investor“ lediglich auf Platz 54 unter 135 erfaßten Ländern (Bundesrepublik Deutschland Platz 3).

Die langfristigen Fremdwährungsanleihen der Republik Argentinien sind von Standard & Poor's Ratings Group („S & P“) mit BB-¹ und von Moody's Investors Service („Moody's“) mit B1 eingestuft.

Die Anleihen Argentiniens wurden während der Schuldenkrise in den 80er Jahren und der jüngsten Liquiditätskrise in Mexiko (1994/95) jeweils pünktlich bedient. Dies ist jedoch keine Gewähr dafür, daß auch in einer etwaigen künftigen Schuldenkrise ausstehende Anleihen Argentiniens die gleiche Behandlung erfahren werden. Infolge der nach der Umschuldung veränderten Struktur der argentinischen Auslandsverschuldung - nämlich des nunmehr erheblich höheren Anteils der Schuldverschreibungen an der Auslandsverschuldung - ist vielmehr nicht länger auszuschließen, daß bei ernsthaften außenwirtschaftlichen Schwierigkeiten der Schuldendienst auch für argentinische Fremdwährungsanleihen beeinträchtigt werden kann.

Die Anleihe ist daher nur für spekulativ eingestellte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, besondere Risiken zu tragen.

Anmerkungen:

¹¹ S & P definiert diese Rating-Stufe wie folgt: „Es wird davon ausgegangen, daß die mit BB, B, CCC, CC und C bewerteten Schuldtitel in bezug auf die Fälligkeit zur Zinszahlung und Kapitalrückzahlung vorherrschend spekulative Merkmale aufweisen. BB gibt die niedrigste, C die höchste Spekulationsklasse an. Zwar verfügen auch derartige Schuldtitel in den meisten Fällen über gewisse Qualitäts- und Schutzmerkmale, eine größere Rolle jedoch spielen die hohen Unsicherheitsfaktoren bzw. die erheblichen Risiken gegenüber nachteiligen Bedingungen.“

BB: Geringere kurzfristige Anfälligkeit gegenüber Zahlungsverzug als bei den anderen als spekulativ eingestuften Schuldtiteln. Unterliegt jedoch aktuellen Unsicherheiten oder Risiken gegenüber nachteiligen Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen, die zu einer unzulänglichen Fähigkeit zur fristgerechten Leistung von Zins- und Kapitalzahlungen führen könnten.

Plus (+) oder minus (-): Die Ratings von AA bis CCC können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens abgeändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Hauptbewertungskategorien zu verdeutlichen.“

²¹ Moody's definiert diese Rating-Stufe wie folgt: „B: Anleihen, die als B eingestuft sind, lassen im allgemeinen die Merkmale für eine wünschenswerte Investition vermissen. Die Absicherung von Zins- und Kapitalzahlungen oder der Aufrechterhaltung sonstiger Vereinbarungen des Schuldverhältnisses erscheinen! aering.“

Moody's verwendet die numerischen Modifikation 1, 2 und 3 in jeder Haupt-Ratingklasse von Aa bis B in seinem Firmen- und Bankanleihen Ratingsystem. Der Modifikator 1 bedeutet, daß sich die Anleihe am oberen Ende ihrer Klasse befindet.“

1. Tranche ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Form und Stückelung der Teilschuldverschreibungen

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 500 000 000,- (i. W.: Deutsche Mark fünfhundert Millionen) ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“), und zwar in

15 000 Teilschuldverschreibungen zu je DM	1 000,-
Nr. 00001 - 15000	5 000
Teilschuldverschreibungen zu je DM	10 000,-
Nr. 15001 - 20000	4 350
Teilschuldverschreibungen zu je DM	100 000,-
Nr. 20 001 - 24 350	

(2) Jeder Teilschuldverschreibung sind sieben an den Inhaber zahlbare Jahreszinsscheine (die „Zinsscheine“) beigelegt. Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine tragen den Prägestempel der Republik Argentinien (die „Anleiheschuldnerin“) und die faksimilierte Unterschrift des Finanzministers der Republik Argentinien. Die Teilschuldverschreibungen tragen außerdem die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der CS First Boston Effectenbank Aktiengesellschaft. Frankfurt am Main (im folgenden „CS First Boston“ genannt).

§ 2 Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind vom 14. November 1995 an mit 10% jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 14. November eines jeden Jahres gegen Einreichung und Aushändigung der jeweiligen Zinsscheine zahlbar. Der erste Zinsschein wird am 14. November 1996 fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, auch wenn der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle (gemäß der Definition in § 4 Absatz (1)) ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. „Bankgeschäftstag“ bedeutet einen Tag, an dem Banken für Geschäfte an dem Ort, an dem die Zahlung erfolgt, allgemein geöffnet sind.

(2) Sofern es die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grund, unterläßt, den zur Tilgung der fälligen Teilschuldverschreibungen erforderlichen Betrag in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den Kapitalbetrag der Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus bis zum Ablauf des Tages weiter, der dem tatsächlichen Tilgungstag der Teilschuldverschreibungen vorangeht, jedoch in keinem Falle länger als bis zum vierzehnten Tag, nachdem die Bereitstellung der erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (wie in § 4 Absatz (1) definiert) gemäß § 10 bekanntgemacht worden ist.

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen, berechnet.

§ 3 Tilgung

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Teilschuldverschreibungen am 14. November 2002 zum Nennwert zurückzuzahlen.

(2) Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Inhaber von Teilschuldverschreibungen“) sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § X nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

(3) Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu kaufen.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine sind bei den nachstehend bezeichneten Zahlstellen zu leisten, ohne daß von den Inhabern von Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeines Formerfordernisses verlangt werden darf (außer der Beachtung von steuerrechtlichen, devisenrechtlichen oder anderen Gesetzen und Bestimmungen des Landes, in dem die betreffende Zahlstelle ansässig ist):

- a) in der Bundesrepublik Deutschland bei:
CS First Boston Effektenbank Aktiengesellschaft
(Hauptzahlstelle)
- b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch einen auf eine Bank in der Bundesrepublik Deutschland gezogenen Scheck oder durch Gutschrift auf ein in dem jeweiligen gesetzlichen Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto bei den Niederlassungen der nachstehend bezeichneten Zahlstelle:
Schweizerische Kreditanstalt. Zürich, Schweiz
(Zahlstelle)

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen, mit der Maßgabe, daß die Anleiheschuldnerin keine Zahlstelle mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen ernennen kann, und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Solange Teilschuldverschreibungen ausstehen wird die Anleiheschuldnerin dafür Sorge tragen, daß eine Hauptzahlstelle in Frankfurt am Main bestellt ist. Der Rücktritt der Hauptzahlstelle wird erst wirksam, wenn eine neue Hauptzahlstelle von der Anleiheschuldnerin bestellt worden ist. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des in anderen Ländern geltenden Rechts befreit.

(2) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich unwiderruflich, an die Hauptzahlstelle rechtzeitig, ohne die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung anderer Formerfordernisse zu verlangen, alle Beträge in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu transferieren, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen erforderlich sind.

(3) Fällige Teilschuldverschreibungen sind zusammen mit allen bei Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht fälligen Zinsscheinen einzureichen und auszuhändigen. Der Gegenwert fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird vom Einlösungsbetrag abgezogen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Hauptzahlstelle, noch die in oder gemäß Absatz (1) bestellte Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheinen zu prüfen.

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Inhabern von Zinsscheinen oder Teilschuldverschreibungen innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital oder Zinsen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Inhaber nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen mit der Hinterlegung alle Ansprüche der betreffenden Inhaber gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 5 Steuern

(1) Alle Zahlungen auf Kapital und Zinsen sind von der Anleiheschuldnerin ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Gebühren, gleich welcher Art, zu leisten, die durch oder für die Republik Argentinien oder einer ihrer Untergliederungen oder von irgendeiner dort zur Erhebung von Steuern ermächtigten Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen oder einbehalten werden (zusammen „Steuern“), sofern nicht die Anleiheschuldnerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern oder Abgaben abzuführen oder einzubehalten. In diesem Falle wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, daß der Inhaber von Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheinen nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den vollen Betrag, wie er auf den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen angegeben ist, erhält. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch unter keinen Umständen zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge wegen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Gebühren verpflichtet.

- (a) an einen Inhaber (oder einen Dritten zugunsten eines Inhabers) wenn dieser Inhaber in bezug auf Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine einer solchen Steuer aufgrund einer anderen Beziehung zu der Republik Argentinien unterliegt als dem bloßen Umstand, daß er Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist;
- (b) die mehr als 30 Tage nach dem maßgeblichen Datum zur Zahlung vorgelegt werden, soweit nicht der Inhaber bei Vorlage zur Zahlung am letzten Tag eines solchen Zeitraums von 30 Tagen ein Recht auf Zahlung zusätzlicher Beträge gehabt hätte.

In dem in diesen Anleihebedingungen verwendeten Sinn bedeutet „maßgebliches Datum“ in bezug auf Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine das Datum, an dem Zahlungen darauf erstmals fällig werden bzw., falls die Hauptzahlstelle den gesamten zahlbaren Geldbetrag nicht an oder vor dem betreffenden Fälligkeitsdatum erhalten hat, das Datum, an dem den Inhabern von Teilschuldverschreibungen ordnungsgemäß gemäß § 10 bekanntgemacht worden ist, daß die betreffenden Geldbeträge eingegangen sind und zur Zahlung bereit-

stehen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen und/oder Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen gemäß diesem S 5 zu x.ahlende zusätzliche Beträge ein.

§ 6 Vorlegungsrisk und Verlust von Zinsscheinen

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BOB bestimmte Vorlegungsfrist für Teilschuldverschreibungen wird auf zehn Jahre gekürzt.

(2) Jeder Anspruch gemäß § 804 Absatz (1) Satz 1 BGB wegen abhandengekommener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen (§ 804 Absatz 2 BGB).

§ 7 Rang und Negativerklärung

(1) Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine stellen vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die untereinander stets in gleichem Rang stehen. Die Zahlungsverpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen werden vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) stets mindestens im gleichen Rang stehen mit allen ihren sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert).

(2) Solange Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und alle Beträge an Kapital und Zinsen ordnungsgemäß bereit gestellt worden sind, wird die Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Absatz (3) ihre Vermögenswerte oder Einkünfte insgesamt oder teilweise keinen Grundpfandrechten, Mobiliarpfandrechten, Hypotheken, urkundlichen Sicherungsrechten oder sonstigen Sicherungsrechten oder Vorrangvereinbarungen, die ein Sicherungsrecht faktisch begründen („Sicherungsrecht“), unterwerfen oder den Fortbestand einer solchen Belastung zulassen, um eine öffentliche Auslandsverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) der Anleiheschuldnerin zu besichern, es sei denn, die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen werden gleichzeitig oder vorher in gleichem Rang und Verhältnis besichert.

(3) Folgende Ausnahmen gelten für die in Absatz (2) genannten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin:

- (i) jedes Sicherungsrecht an Eigentum zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs solchen Eigentums eingegangen wurden; jede Erneuerung oder Verlängerung eines solchen Sicherungsrechts, die auf das ursprünglich besicherte Eigentum beschränkt ist und die der Besicherung einer Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglich besicherten Finanzierung dient;
- (ii) jedes Sicherungsrecht, das an solchem Eigentum zum Zeitpunkt von dessen Erwerb zum Zweck der Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und jede Erneuerung oder Verlängerung eines solchen Sicherungsrechts, die auf das ursprünglich besicherte Eigentum beschränkt ist und die der Besicherung einer Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglich besicherten Finanzierung dient;
- (iii) jedes Sicherungsrecht, das in Verbindung mit Transaktionen gemäß dem Finanzierungsplan 1992 der Republik Argentinien vom 23. Juni 1992 (der „Finanzierungsplan 1992“) und der Umsetzung der diesbezüglichen Dokumentation bestellt wurde, einschließlich der Sicherungsrechte zur Besicherung von Verpflichtungen aus diesem Zusammenhang begebenen, besicherten Schuldverschreibungen (die „*Pur* und *Discount* Schuldverschreibungen“) sowie Sicherungsrechte zur Besicherung von Verbindlichkeiten, die am Datum dieser Vereinbarung ausstehen, sowie diese im gleichen Rang und Verhältnis mit den *Par* und *Discount* Schuldverschreibungen besichert werden müssen;
- (iv) jedes Sicherungsrecht, das am Tag der Begebung der Teilschuldverschreibungen besteht;
- (v) jedes Sicherungsrecht zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die anlässlich eines Rückerwerbs oder einer Entwertung von *Par* oder *Discount* Schuldverschreibungen eingegangen werden oder des Kapitalbetrags von am 23. Juni 1992 ausstehenden Verbindlichkeiten, und zwar jeweils soweit ein solches Sicherungsrecht eine öffentliche Auslandsverbindlichkeit auf einer mit den *Par* und *Discount* Schuldverschreibungen vergleichbaren Basis besichert;
- (vi) jedes Sicherungsrecht an jeglichen *Par* oder *Discount* Schuldverschreibungen; und
- (vii) jedes Sicherungsrecht zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten, die zum Zwecke der Finanzierung oder Teilfinanzierung der Kosten des Erwerbs, der Errichtung oder Entwicklung eines Projektes eingegangen wurden, vorausgesetzt, daß (a) die Gläubiger einer solchen öffentlichen Auslandsverbindlichkeit sich ausdrücklich mit einer Beschränkung ihres

Rückgriffs auf Vermögensgegenstände oder Einkünfte aus einem solchen Projekt als Hauptrückzahlungsquelle einverstanden erklärt haben und (b) das Eigentum, an dem ein solches Sicherungsrecht gewährt wird, ausschließlich aus solchen Vermögensgegenständen und Einkünften besteht.

(4) In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

„Auslandsverbindlichkeit“ alle Verpflichtungen, mit Ausnahme der Teilschuldverschreibungen, aus aufgenommenen Geldern oder Verpflichtungen, die in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren verbrieft sind und auf eine andere Währung als die gesetzliche Währung der Republik Argentinien lauten oder bestimmungsgemäß oder nach Wahl des Inhabers in einer anderen Währung als der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar sind, wobei jedoch eine „Inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ keine Auslandsverbindlichkeit begründet.

„Öffentliche Auslandsverbindlichkeit“ in be/ug auf jede von der Anleiheschuldnerin eingegangene oder garantierte Auslandsverbindlichkeit der Republik Argentinien die (i) in Wertpapiermärkten öffentlich angeboten oder privat plaziert ist, (ii) in der Form von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren verbrieft ist, einschließlich einer Garantie hierfür und (iii) an einer Wertpapierbörse, in einem automatisierten Handelssystem, im Freiverkehr oder in einem anderen Wertpapiermarkt notiert, eingeführt oder gehandelt wird oder im Zeitpunkt der Begebung notiert, eingeführt oder gehandelt werden sollte, einschließlich, ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorhergehenden, von Wertpapieren, die zum Handel in PORTAL oder einem ähnlichen Markt für den Handel von Wertpapieren gemäß Rule 144A des Securities Act der Vereinigten Staaten von Amerika von 1933 (oder einer gesetzlichen oder sonstigen Nachfolgebestimmung mit ähnlichem Inhalt) zugelassen sind;

„Inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ bedeutet

- (a) die folgenden Verbindlichkeiten: (a) Bonos del Tesoro, begeben gemäß Dekret Nr. 1527/91 und Dekret No. 1730/91. (b) Bonos de Consolidación, begeben gemäß Gesetz Nr. 23,982 und Dekret Nr. 2140/91, (c) Bonos de Consolidación de Deudas Previsionales, begeben gemäß Gesetz Nr. 23,982 und Dekret Nr. 2140/91, (d) Bonos de la Tesorería a 10 Anos de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 211/92 und Dekret Nr. 526/92, (e) Bonos de la Tesorería a 5 Anos de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 211/92 und Dekret Nr. 526/92, (f) Ferrobonos, begeben gemäß Dekret Nr. 52/92 und Dekret Nr. 526/92 und (g) Bonos de Consolidación de Regalías de Hidrocarburos a 16 Anos de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 2284/92 und Dekret Nr. 54/93. und
- (b) jede Verbindlichkeit, die im Austausch oder als Ersatz für die vorstehend unter (a) aufgeführten Verbindlichkeiten eingegangen wird, und
- (e) jede andere Verbindlichkeit, die gemäß ihren Bedingungen oder nach Wahl des Inhabers der Forderung in irgendeiner anderen Währung als der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar ist und die (a) ausschließlich innerhalb der Republik Argentinien angeboten wird oder (b) zum Zweck von Zahlung, Austausch, Tilgung oder Ersatz von Verbindlichkeiten begeben wird, die in der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß in keinem Fall die folgenden Verbindlichkeiten „Inländische Fremdwährungsverbindlichkeiten“ darstellen: (x) Bonos Externos de la República Argentina, begeben gemäß Gesetz Nr. 19,686, in Kraft getreten am 15. Juni 1972 und (y) jegliche Verbindlichkeit, die von der Republik Argentinien im Austausch oder als Ersatz für jede unter (x) genannte Verbindlichkeit begeben wurde.

§ 8 Kündigungsgründe

(1) Wenn irgendeines der folgenden Ereignisse (Kündigungsgründe) eintritt und fortbesteht, ist jeder Inhaber berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle, die vor Heilung aller Kündigungsgründe bezüglich aller Teilschuldverschreibungen abgegeben werden muß, zuzüglich aufgelaufener Zinsen mit Wirkung ab Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle fällig und zahlbar zu stellen:

- (a) *Nichtzahlung*: die Anleiheschuldnerin unterläßt die Zahlung von Kapital auf irgendeine der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit und Zahlbarkeit oder unterläßt die Zahlung von Zinsen auf irgendeine der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit und Zahlbarkeit und dieses Unterlassen dauert über einen Zeitraum von 30 Tage an; oder
- (b) *Verletzung linderer Verpflichtungen*: die Anleiheschuldnerin erfüllt oder beachtet eine oder mehrere sonstige, sich aus den Teilschuldverschreibungen ergebende Verpflichtungen nicht und diese Nichterfüllung ist entweder nicht heilbar oder ist nicht innerhalb von 90 Tagen nach einer Benachrichtigung der Hauptzahlstelle durch einen Inhaber geheilt worden;

- (c) *Cross Default*: der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung hat die vorzeitige Fälligkeit (mit Ausnahme von vwahlweiser oder pflichtgemäßer Rückzahlung vor Fälligkeit) einer öffentlichen Auslandsverbindlichkeit der Anleiheschuldnerin im Gesamtnennbetrag von U.S.S 30000000 oder mehr zur Folge, oder Nichtzahlung bei Fälligkeit und Zahlbarkeit von Kapital, Aufgeld, Gebühr für vor/eilige Tilgung (soweit einschlägig), oder Zinsen auf eine solche öffentliche Auslandsverbindlichkeit im Gesamtnennbetrag von U.S.\$ 30 000 000 oder mehr, falls eine solche Nichtzahlung länger als eine gegebenenfalls ursprünglich anwendbare Nachfrist andauert; oder
- (d) *Moratorium*: ein Moratorium hinsichtlich der Zahlung von Kapital oder Zinsen einer öffentlichen Auslandsverbindlichkeit der Republik Argentinien wird durch die Republik Argentinien vorgeschlagen oder erklärt; oder
- (e) *Rechtsgültigkeit*: die Rechtsgültigkeit der Teilschuldverschreibungen wird von der Anleiheschuldnerin bestritten.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Jede Benachrichtigung einschließlich einer Kündigung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptzahlstelle eine schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

(3) In jedem der in den Absätzen (1) (b) bis (c) genannten Fällen wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der anderen in Absatz (1) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens DM 50000000,- oder (falls dies weniger als DM 50000000,- ist) einem Zehntel des Nennbetrags der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 9 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe zusammengefaßt werden, eine einzige Emission mit ihnen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind in einem überregionalen Pflichtblatt der jeweiligen deutschen Wertpapierbörse, an der die Teilschuldverschreibungen zum Handel mit amtlicher Notierung zugelassen sind, zu veröffentlichen.

§ 11 Sonstiges

(1) Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen, der Anleiheschuldnerin, der Hauptzahlstelle und der in oder gemäß §4 Absatz (1) bestellten Zahlstelle aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung wird in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit unwiderruflich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit jedes deutschen Gerichts mit Sitz in Frankfurt am Main und jedes Bundesgerichts mit Sitz in der Stadt Buenos Aires ebenso wie deren Berufungsgerichten in jeder Rechtsstreitigkeit, jedem gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen sie aufgrund oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin verzichtet hiermit unwiderruflich in dem ihr rechtlich weitestmöglichen Umfang auf den Einwand der fehlenden Gerichtsbarkeit zur Durchführung eines solchen Rechtsstreits, gerichtlichen oder sonstigen Verfahrens sowie auf jegliche sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Einwände gegen solche Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder sonstige Verfahren auf Grund von örtlicher Zuständigkeit, Wohnsitz oder Zahlungsort. Die Anleiheschuldnerin erkennt an, daß ein endgültiges Urteil in einem Rechtsstreit, gerichtlichen

oder sonstigen Verfahren vor den oben genannten Gerichten bindend ist und in anderen Rechtsordnungen im Klageweg oder aufgrund eines anderen Rechtstitels vollstreckt werden kann.

(5) In dem Ausmaß, in dem die Anleiheschuldnerin derzeit oder zukünftig Immunität (aus hoheitlichen oder aus sonstigen Gründen) vor der Gerichtsbarkeit irgendeines Gerichts oder von irgendeinem rechtlichen Verfahren (ob bei Zustellung, Beschlagnahme vor einem Urteil, Beschlagnahme vor Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckung oder in sonstigem Zusammenhang) in bezug auf sich selbst oder ihre Einkünfte, ihr Vermögen oder Eigentum besitzt oder erwerben sollte, verzichtet die Anleiheschuldnerin hier mit unwiderruflich auf eine solche Immunität in bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen in dem Umfang, in dem sie dazu gemäß anwendbarem Recht berechtigt ist.

Unbeschadet des Vorstehenden, verzichtet die Anleiheschuldnerin nicht auf Immunität (i) im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die entsprechend Artikel 6 des Konvertibilitätsgesetzes vom 27. März 1991 frei verfügbare Reserven darstellen und (ii) im Zusammenhang mit Eigentum an öffentlichem Grundbesitz, welcher sich innerhalb des Territoriums der Anleiheschuldnerin befindet oder im Zusammenhang mit Eigentum der Anleiheschuldnerin innerhalb ihres Territoriums, welches einem wesentlichen öffentlichen Zweck dient.

(6) Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandlungsfähiger oder vernichteter Teilschuldverschreibungen.

(7) Für etwaige Streitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Straße 30, 60493 Frankfurt am Main, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Die deutsche Fassung dieser Anleihebedingungen ist allein rechtsverbindlich.

2. Tranche

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Form und Stückelung der Teilschuldverschreibungen

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 250 000 000,- (i.W.: Deutsche Mark zweihundertundfünfzig Millionen) ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“), und zwar in

7 500 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,-
Nr. 24351 -31 850 2 500
Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,-
Nr. 31 851 -34350 2 175
Teilschuldverschreibungen zu je DM 100000-
Nr. 34351 -36525

(2) Jeder Teilschuldverschreibung sind sieben an den Inhaber zahlbare Jahreszinsscheine (die „Zinsscheine“) beigelegt. Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine tragen den Präge- und den Stempel der Republik Argentinien (die „Anleiheschuldnerin“) und die faksimilierte Unterschrift des Finanzministers der Republik Argentinien. Die Teilschuldverschreibungen tragen außerdem die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der CS First Boston Effektenbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (im folgenden „CS First Boston“ genannt).

§ 2 Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind vom 14. November 1995 an mit 10% jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 14. November eines jeden Jahres gegen Einreichung und Aushändigung der jeweiligen Zinsscheine zahlbar. Der erste Zinsschein wird am 14. November 1996 fällig. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, auch wenn der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle (gemäß der Definition in § 4 Absatz (1)) ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankgeschäftstag erfolgt. „Bankgeschäftstag“ bedeutet einen Tag, an dem Banken für Geschäfte an dem Ort, an dem die Zahlung erfolgt, allgemein geöffnet sind.

(2) Sofern es die Anleiheschuldnerin, gleich aus welchem Grund, unterläßt, den zur Tilgung der fälligen Teilschuldverschreibungen erforderlichen Betrag in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den Kapitalbetrag der Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus bis zum Ablauf des Tages weiter, der dem tatsächlichen Tilgungstag der Teilschuldverschreibungen vorangeht, jedoch in keinem Falle länger als bis zum vierzehnten Tag, nachdem die Bereitstellung der erforderlichen Beträge bei der Hauptzahlstelle (wie in § 4 Absatz (1) definiert) gemäß § 10 bekanntgemacht worden ist.

(3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen, berechnet.

§ 3 Tilgung

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Teilschuldverschreibungen am 14. November 2002 zum Nennwert zurückzuzahlen.

(2) Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Inhaber von Teilschuldverschreibungen“) sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 8 nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

(3) Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu kaufen.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine sind bei den nachstehend bezeichneten Zahlstellen zu leisten, ohne daß von den Inhabern von Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeines Formerfordernisses verlangt werden darf (außer der Beachtung von steuerrechtlichen, devisenrechtlichen oder anderen Gesetzen und Bestimmungen des Landes, in dem die betreffende Zahlstelle ansässig ist):

- a) in der Bundesrepublik Deutschland bei:
CS First Boston EITeclenbank Aktiengesellschaft
(Hauptzahlstelle)
- b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch einen auf eine Bank in der Bundesrepublik Deutschland gezogenen Scheck oder durch Gutschrift auf ein in dem jeweiligen gesetzlichen Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto bei den Niederlassungen der nachstehend bezeichneten Zahlstelle:
Schweizerische Kreditanstalt. Zürich. Schweiz
(Zahlstelle)

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen, mit der Maßgabe, daß die Anleiheschuldnerin keine Zahlstelle mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen ernennen kann, und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Solange Teilschuldverschreibungen ausstehen wird die Anleiheschuldnerin dafür Sorge tragen, daß eine Hauptzahlstelle in Frankfurt am Main bestellt ist. Der Rücktritt der Hauptzahlstelle wird erst wirksam, wenn eine neue Hauptzahlstelle von der Anleiheschuldnerin bestellt worden ist. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des S 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des in anderen Ländern geltenden Rechts befreit.

(2) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich unwiderruflich, an die Hauptzahlstelle rechtzeitig, ohne die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung anderer Formerfordernisse zu verlangen, alle Beträge in gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu transferieren, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen erforderlich sind.

(3) Fällige Teilschuldverschreibungen sind zusammen mit allen bei Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht fälligen Zinsscheinen einzureichen und auszuhändigen. Der Gegenwert fehlender, noch nicht fälliger Zinsscheine wird vom Einlösungsbetrag abgezogen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Hauptzahlstelle, noch die in oder gemäß Absatz (1) bestellte Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheinen zu prüfen.

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Inhabern von Zinsscheinen oder Teilschuldverschreibungen innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital oder Zinsen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Inhaber nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen mit der Hinterlegung alle Ansprüche der betreffenden Inhaber gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 5 Steuern

(1) Alle Zahlungen auf Kapital und Zinsen sind von der Anleiheschuldnerin ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Gebühren, gleich welcher Art, zu leisten, die durch oder für die Republik Argentinien oder einer ihrer Untergliederungen oder von irgendeiner dort zur Erhebung von Steuern ermächtigten Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen oder einbehalten werden (zusammen „Steuern“), sofern nicht die Anleiheschuldnerin kraft Gesetzes verpflichtet ist, solche Steuern oder Abgaben abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Falle wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die dazu erforderlich sind, daß der Inhaber von Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheinen nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den vollen Betrag, wie er auf den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen angegeben ist, erhält. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch unter keinen Umständen zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge wegen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlicher Gebühren verpflichtet.

- (a) an einen Inhaber (oder einen Dritten zugunsten eines Inhabers) wenn dieser Inhaber in bezug auf Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine einer solchen Steuer aufgrund einer anderen Beziehung zu der Republik Argentinien unterliegt als dem bloßen Umstand, daß er Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist:
- (b) die mehr als 30 Tage nach dem maßgeblichen Datum zur Zahlung vorgelegt werden, soweit nicht der Inhaber bei Vorlage zur Zahlung am letzten Tag eines solchen Zeitraums von 30 Tagen ein Recht auf Zahlung zusätzlicher Beträge gehabt hätte.

In dem in diesen Anleihebedingungen verwendeten Sinn bedeutet „maßgebliches Datum“ in bezug auf Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine das Datum, an dem Zahlungen darauf erstmals fällig werden bzw., falls die Hauptzahlstelle den gesamten zahlbaren Geldbetrag nicht an oder vor dem betreffenden Fälligkeitsdatum erhalten hat, das Datum, an dem den Inhabern von Teilschuldverschreibungen ordnungsgemäß gemäß § 10 bekanntgemacht worden ist, daß die betreffenden Geldbeträge eingegangen sind und zur Zahlung bereit-

stehen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen und/oder Kapital der Teilschuldverschreibungen schließen gemäß diesem S 5 zu zahlende zusätzliche Beträge ein.

S 6 Vorlegungsfrist und Verlust von Zinsscheinen

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Teilschuldverschreibungen wird auf zehn Jahre gekürzt.

(2) Jeder Anspruch gemäß S 804 Absatz (1) Satz 1 Büß wegen abhandengekommener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen (S 804 Absatz 2 BGB).

§ 7 Rang und Negativerklärung

(1) Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine stellen vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar. Die untereinander stets in gleichem Rang stehen. Die Zahlungsverpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen werden vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) stets mindestens im gleichen Rang stehen mit allen ihren sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert).

(2) Solange Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und alle Beträge an Kapital und Zinsen ordnungsgemäß bereit gestellt worden sind, wird die Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Absatz (3) ihre Vermögenswerte oder Einkünfte insgesamt oder teilweise keinen Grundpfandrechten, Mobiliarpfandrechten, Hypotheken, urkundlichen Sicherungsrechten oder sonstigen Sicherungsrechten oder Vorrangvereinbarungen, die ein Sicherungsrecht faktisch begründen („Sicherungsrecht“), unterwerfen oder den Fortbestand einer solchen Belastung zulassen, um eine öffentliche Auslandsverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) der Anleiheschuldnerin zu besichern, es sei denn, die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen werden gleichzeitig oder vorher in gleichem Rang und Verhältnis besichert.

(3) Folgende Ausnahmen gelten für die in Absatz (2) genannten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin:

- (i) jedes Sicherungsrecht an Eigentum zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs solchen Eigentums eingegangen wurden: jede Erneuerung oder Verlängerung eines solchen Sicherungsrechts, die auf das ursprünglich besicherte Eigentum beschränkt ist und die der Besicherung einer Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglich besicherten Finanzierung dient;
- (ii) jedes Sicherungsrecht, das an solchem Eigentum zum Zeitpunkt von dessen Erwerb zum Zweck der Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und jede Erneuerung oder Verlängerung eines solchen Sicherungsrechts, die auf das ursprünglich besicherte Eigentum beschränkt ist und die der Besicherung einer Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglich besicherten Finanzierung dient;
- (iii) jedes Sicherungsrecht, das in Verbindung mit Transaktionen gemäß dem Finanzierungsplan 1992 der Republik Argentinien vom 23. Juni 1992 (der „Finanzierungsplan 1992“) und der Umsetzung der diesbezüglichen Dokumentation bestellt wurde, einschließlich der Sicherungsrechte zur Besicherung von Verpflichtungen aus diesem Zusammenhang begebenen, besicherten Schuldverschreibungen (die „*Pur* und *Discount* Schuldverschreibungen“) sowie Sicherungsrechte /ur Besicherung von Verbindlichkeiten, die am Datum dieser Vereinbarung ausstehen, sowie diese im gleichen Rang und Verhältnis mit den *Pur* und *Discount* Schuldverschreibungen besichert werden müssen;
- (iv) jedes Sicherungsrecht, das am Tag der Begebung der Teilschuldverschreibungen besteht;
- (v) jedes Sicherungsrecht zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die anlässlich eines Rückerwerbs oder einer Entwertung von *Pur* oder *Discount* Schuldverschreibungen eingegangen werden oder des Kapitalbetrags von am 23. Juni 1992 ausstehenden Verbindlichkeiten, und zwar jeweils soweit ein solches Sicherungsrecht eine öffentliche Auslandsverbindlichkeit auf einer mit den *Pur* und *Discount* Schuldverschreibungen vergleichbaren Basis besichert;
- (vi) jedes Sicherungsrecht an jeglichen *Pur* oder *Discount* Schuldverschreibungen: und
- (vii) jedes Sicherungsrecht zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten, die zum Zwecke der Finanzierung oder Teilfinanzierung der Kosten des Erwerbs, der Errichtung oder Entwicklung eines Projektes eingegangen wurden, vorausgesetzt, daß (a) die Gläubiger einer solchen öffentlichen Auslandsverbindlichkeit sich ausdrücklich mit einer Beschränkung ihres

Rückgriffs auf Vermögensgegenstände oder Einkünfte aus einem solchen Projekt als Hauptrückzahlungsquelle einverstanden erklärt haben und (b) das Eigentum, an dem ein solches Sicherungsrecht gewährt wird, ausschließlich aus solchen Vermögensgegenständen und Einkünften besteht.

(4) In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

„Auslandsverbindlichkeit“ alle Verpflichtungen, mit Ausnahme der Teilschuldverschreibungen, aus aufgenommenen Geldern oder Verpflichtungen, die in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren verbrieft sind und auf eine andere Währung als die gesetzliche Währung der Republik Argentinien lauten oder bestimmungsgemäß oder nach Wahl des Inhabers in einer anderen Währung als der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar sind, wobei jedoch eine „Inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ keine Auslandsverbindlichkeit begründet.

„Öffentliche Auslandsverbindlichkeit“ in bezug auf jede von der Anleiheschuldnerin eingegangene oder garantierte Auslandsverbindlichkeit der Republik Argentinien die (i) in Wertpapiermärkten öffentlich angeboten oder privat plaziert ist. (ii) in der Form von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren verbrieft ist, einschließlich einer Garantie hierfür und (iii) an einer Wertpapierbörse, in einem automatisierten Handelssystem, im Freiverkehr oder in einem anderen Wertpapiermarkt notiert, eingeführt oder gehandelt wird oder im Zeitpunkt der Begebung notiert, eingeführt oder gehandelt werden sollte, einschließlich, ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorhergehenden, von Wertpapieren, die /um Handel in PORTAL oder einem ähnlichen Markt für den Handel von Wertpapieren gemäß Rule 144 A des Securities Act der Vereinigten Staaten von Amerika von 1933 (oder einer gesetzlichen oder sonstigen Nachfolgebestimmung mit ähnlichem Inhalt) zugelassen sind;

„Inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ bedeutet

- (a) die folgenden Verbindlichkeiten: (a) Bonos del Tesoro. begeben gemäß Dekret Nr. 1527/91 und Dekret No. 1730/91. (b) Bonos de Consolidación. begeben gemäß Gesetz Nr. 23.982 und Dekret Nr. 2140/91, (c) Bonos de Consolidación de Deudas Previsionales, begeben gemäß Gesetz Nr. 23.982 und Dekret Nr. 2140/91, (d) Bonos de la Tesorería a H) Anos de Plazo. begeben gemäß Dekret Nr. 211/92 und Dekret Nr. 526/92, (e) Bonos de la Tesorería a 5 Anos de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 211/92 und Dekret Nr. 526/92. (f) Ferrobonos, begeben gemäß Dekret Nr. 52/92 und Dekret Nr. 526/92 und (g) Bonos de Consolidación de Regalías de Hidrocarburos a 16 Anos de Plazo. begeben gemäß Dekret Nr. 2284/92 und Dekret Nr. 54/93. und
- (b) jede Verbindlichkeit, die im Austausch oder als Ersatz für die vorstehend unter (a) aufgeführten Verbindlichkeiten eingegangen wird, und
- (c) jede andere Verbindlichkeit, die gemäß ihren Bedingungen oder nach Wahl des Inhabers der Forderung in irgendeiner anderen Währung als der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar ist und die (a) ausschließlich innerhalb der Republik Argentinien angeboten wird oder (b) zum Zweck von Zahlung, Austausch, Tilgung oder Ersatz von Verbindlichkeiten begeben wird, die in der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß in keinem Fall die folgenden Verbindlichkeiten „Inländische Fremdwährungsverbindlichkeiten“ darstellen: (x) Bonos Externos de la República Argentina, begeben gemäß Gesetz Nr. 19.686, in Kraft getreten am 15. Juni 1972 und (y) jegliche Verbindlichkeit, die von der Republik Argentinien im Austausch oder als Ersatz für jede unter (x) genannte Verbindlichkeit begeben wurde.

S 8 Kündigungsgründe

(1) Wenn irgendeines der folgenden Ereignisse (Kündigungsgründe) eintritt und fortbesteht, ist jeder Inhaber berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle, die vor Heilung aller Kündigungsgründe bezüglich aller Teilschuldverschreibungen abgegeben werden muß, zuzüglich aufgelaufener Zinsen mit Wirkung ab Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle fällig und zahlbar zu stellen:

- (a) *Nichtzahlung*: die Anleiheschuldnerin unterläßt die Zahlung von Kapital auf irgendeine der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit und Zahlbarkeit und unterläßt die Zahlung von Zinsen auf irgendeine der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit und Zahlbarkeit und dieses Unterlassen dauert über einen Zeitraum von 30 Tage an; oder
- (b) *Verletzung linderer Verpflichtungen*: die Anleiheschuldnerin erfüllt oder beachtet eine oder mehrere sonstige, sich aus den Teilschuldverschreibungen ergebende Verpflichtungen nicht und diese Nichterfüllung ist entweder nicht heilbar oder ist nicht innerhalb von 90 Tagen nach einer Benachrichtigung der Hauptzahlstelle durch einen Inhaber geheilt worden;

- (c) *Cross default*: der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung hat die vorzeitige Fälligkeit (mit Ausnahme von wahlweiser oder pflichtgemäßer Rückzahlung vor Fälligkeit) einer öffentlichen Auslandsverbindlichkeit der Anleiheschuldnerin im Gesamtnennbetrag von U.S.S 30 000 000 oder mehr zur Folge, oder Nichtzahlung bei Fälligkeit und Zahlbarkeit von Kapital, Aufgeld, Gebühr für vorzeitige Tilgung (soweit einschlägig), oder Zinsen auf eine solche öffentliche Auslandsverbindlichkeit im Gesamtnennbetrag von U.S.S 30 000 000 oder mehr, falls eine solche Nichtzahlung länger als eine gegebenenfalls ursprünglich anwendbare Nachfrist andauert; oder
- (d) *Moratorium*: ein Moratorium hinsichtlich der Zahlung von Kapital oder Zinsen einer öffentlichen Auslandsverbindlichkeit der Republik Argentinien wird durch die Republik Argentinien vorgeschlagen oder erklärt; oder
- (e) *Rechtsgültigkeit*: die Rechtsgültigkeit der Teilschuldverschreibungen wird von der Anleiheschuldnerin bestritten.

Das Recht, die Teilschuldverschreibungen fällig /u stellen erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Jede Benachrichtigung einschließlich einer Kündigung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptzahlstelle eine schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

(3) In jedem der in den Absätzen (1) (b) bis (d) genannten Fällen wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der anderen in Absatz (1) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens DM 25 000000,- oder (falls dies weniger als DM 25 000000,- ist) einem Zehntel des Nennbetrags der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 9 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe zusammengefaßt werden, eine einzige Emission mit ihnen bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind in einem überregionalen Pflichtblatt der jeweiligen deutschen Wertpapierbörse, an der die Teilschuldverschreibungen zum Handel mit amtlicher Notierung zugelassen sind, /u veröffentlichen.

§ 11 Sonstiges

(1) Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen, der Anleiheschuldnerin, der Hauptzahlstelle und der in oder gemäß §4 Absatz (1) bestellten Zahlstelle aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung wird in Übereinstimmung mit dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit unwiderruflich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit jedes deutschen Gerichts mit Sitz in Frankfurt am Main und jedes Bundesgerichts mit Sitz in der Stadt Buenos Aires ebenso wie deren Berufungsgerichten in jeder Rechtsstreitigkeit, jedem gerichtlichen oder sonstigen Verfahren gegen sie aufgrund oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin verzichtet hiermit unwiderruflich in dem ihr rechtlich weitestmöglichen Umfang auf den Einwand der fehlenden Gerichtsbarkeit zur Durchführung eines solchen Rechtsstreits, gerichtlichen oder sonstigen Verfahrens sowie auf jegliche sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Einwände gegen solche Rechtsstreitigkeiten, gerichtliche oder sonstige Verfahren auf Grund von örtlicher Zuständigkeit, Wohnsitz oder Zahlungsort. Die Anleiheschuldnerin erkennt an, daß ein endgültiges Urteil in einem Rechtsstreit, gerichtlichen

oder sonstigen Verfahren vor den oben genannten Gerichten bindend ist und in anderen Rechtsordnungen im Klageweg oder aufgrund eines anderen Rechtstitels vollstreckt werden kann.

(5) In dem Ausmaß, in dem die Anleiheschuldnerin derzeit oder zukünftig Immunität (aus hoheitlichen oder aus sonstigen Gründen) vor der Gerichtsbarkeit irgendeines Gerichts oder von irgendeinem rechtlichen Verfahren (ob bei Zustellung, Beschlagnahme vor einem Urteil, Beschlagnahme vor Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckung oder in sonstigem Zusammenhang) in bezug auf sich selbst oder ihre Einkünfte, ihr Vermögen oder Eigentum besitzt oder erwerben sollte, verzichtet die Anleiheschuldnerin hiermit unwiderruflich auf eine solche Immunität in bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen in dem Umfang, in dem sie dazu gemäß anwendbarem Recht berechtigt ist.

Unbeschadet des Vorstehenden, verzichtet die Anleiheschuldnerin nicht auf Immunität (i) im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die entsprechend Artikel 6 des Konvertibilitätsgesetzes vom 27. März 1991 frei verfügbare Reserven darstellen und (ii) im Zusammenhang mit Eigentum an öffentlichem Grundbesitz, welcher sich innerhalb des Territoriums der Anleiheschuldnerin befindet oder im Zusammenhang mit Eigentum der Anleiheschuldnerin innerhalb ihres Territoriums, welches einem wesentlichen öffentlichen Zweck dient.

(6) Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandlungsfähiger oder vernichteter Teilschuldverschreibungen.

(7) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Straße 30, 60493 Frankfurt am Main, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Die deutsche Fassung dieser Anleihebedingungen ist allein rechtsverbindlich.

